

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Buchung

Die Buchung ist schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-mail gültig. Wird die Buchung für mehrere Personen abgeschlossen, so steht der Buchende für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen für alle von ihm angemeldeten Personen ein wie für seine eigene.

2. Bezahlung

Nach Abzug der Anzahlung von 50,00 € ist der Restbetrag bei Anreise zu leisten.

3. Leistungen, Nebenabreden

Der Umfang der vertraglich garantierten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt, sowie den detaillierten Teilnehmerinformationen. Nebenabreden (Änderungen, Ergänzungen usw.) bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.

4. Ankunft, Abreise

Ankunftszeit ist jeweils am Anreisetag zwischen 14.00 und 16.00 Uhr. Am Abreisetag müssen die Mietobjekte bis spätestens 12.00 Uhr verlassen und dem Vermieter im gleichen Zustand wie bei der Übernahme übergeben werden.

5. Rücktritt

Der Kunde ist berechtigt, jederzeit vor Reisebeginn von seinem Reisevertrag zurückzutreten. Maßgeblich für einen Rücktritt ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Veranstalter. Eine Rücktrittserklärung in schriftlicher Form wird empfohlen. Im Fall eines Rücktritts hat der Veranstalter Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend § 651i BGB. Maßgeblich für die Berechnung ist die Gesamtbuchungssumme sowie der Beginn der Ersten vertraglichen Leistung. Die Kostenentschädigung wird dabei folgendermaßen pauschaliert: bis 30 Tage vor Beginn: 25 % Stornogebühr; 29 – 15 Tage vor Beginn: 40 % Stornogebühr; 14 – 8 Tage vor Beginn: 50 % Stornogebühr; 7 und weniger Tage vor Beginn: 75 % Stornogebühr; Nichtantritt oder vorzeitige Abreise auf eigenen Wunsch 100 % Stornogebühr. Es wird empfohlen eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

6. Absage durch den Veranstalter

Bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl ist der Veranstalter berechtigt, die Maßnahme abzusagen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann spätestens 14 Tage vor Maßnahmebeginn erklärt werden. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurückgezahlt.

7. Gewährleistungspflicht

Weist die Maßnahme aus Sicht des Teilnehmers Mängel auf, so ist der Veranstalter unverzüglich zu informieren. Wird der Mangel nicht während der Maßnahme vor Ort erklärt, um Abhilfe zu ermöglichen, kann dies zur Folge haben, dass keine Schadensersatzansprüche in Form von Minderung oder Leistung von Schadensersatz anerkannt werden können. Dem Veranstalter ist eine angemessene Frist zu stellen, den Mangel abzustellen. Dies gilt auch für eine ggf. vorzeitige Abreise. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, falls Abhilfe objektiv unmöglich ist, diese verweigert wird oder eine sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist. Unabhängig hiervon sind Ansprüche auf Schadensersatz binnen 30 Tagen nach Abreise schriftlich gegenüber dem Veranstalter anzuzeigen. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch verjährt 6 Monate nach dem vertragsgemäßen Ende der Reise.

8. Änderungen vor Ort

Änderungen an Vertragsleistungen vor Ort sind nur mit Einverständnis des Veranstalters möglich. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, bei Nicht-Inanspruchnahme bestimmter Leistungsteile, anteilige Maßnahmekosten zurückzuzahlen.

9. Haftungsbeschränkung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Schäden, welche nicht durch seine Versicherung abgedeckt sind. Der Veranstalter übernimmt mit der Ausübung von angekündigten sportlichen Aktivitäten (Reiten/Schwimmen) sowie mit dem Umgang mit den Pferden und sonstigen Tieren auf dem Hof unweigerlich verbundenen Risiken keine Haftung, außer es ist ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist nachzukommen, ansonsten erlischt ein Haftungsanspruch grundsätzlich. Dies gilt insbesondere für das Tragen einer Reitkappe. Reiten ohne Reitkappe erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Körperliche und gesundheitliche Eignung seines Gastes zur Ausübung angekündigter sportlicher Aktivitäten, sowie für den Umgang mit Tieren kann der Veranstalter als gegeben voraussetzen.

10. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Veranstalters im Fall von Angeboten mit oder für Jugendliche beschränkt sich auf Gewährleistung gewöhnlicher Sicherheitsvorkehrungen. Der Veranstalter ist von seiner Aufsichtspflicht befreit, wenn sich der jugendliche Teilnehmer bewusst seiner Aufsicht entzieht, bzw. Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, dass eine Aufsichtsperson bei der Gruppe schläft. Er ist jedoch verpflichtet, bei Bedarf sofort vor Ort erreichbar zu sein. Er ist außerdem verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in jedem Fall Kronach.

12. Schlußbestimmungen

Sämtliche Buchungen werden ausschließlich auf Grundlage dieser Bestimmungen angenommen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit der Annahme der AGB einverstanden. Veranstalter ist Michaela Menzel – Landwirtschaft, Mostrach 1, 96317 Kronach bezeichnet.